

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e. V., München

1

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 6 1/2 J x 15 H2	Typ: F 6515542	Hersteller/Handelsmarke: Rial Leichtmetallfelgen GmbH 6802 Ladenburg
---	------------------------------	--

I. Beschreibung der Sonderräder:

Hersteller und Vertrieb: Rial
Leichtmetallfelgen GmbH
6802 Ladenburg

Handelsmarke: rial

Art der Sonderräder: Einteilige LM-Sonderräder mit un-
symmetrischem Tiefbett und Doppel-
hump, Felgenschüssel mit 6 dreieck-
förmigen Lüftungsöffnungen, Mitten-
bohrung mit einer Kappe abgedeckt.

Bearbeitung der Sonderräder: Felgenbett mit Felgenhörnern, Rad-
anschlußfläche und Mittenbohrung
spanabhebend bearbeitet.

Korrosionsschutz: Die Sonderräder werden dreischich-
tig lackiert.

I.1. Sonderraddaten:

Rad-Nr. bzw. Radtyp: F 6515542

Radgröße nach Norm: 6 1/2 J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm: 42 \pm 1

zulässige Radlast in kg: 432,5

Gewicht eines Rades in kg: 8,5

I.2. Radanschluß:

Befestigungsart: Mit 5 Kegelbundschauben des
Radherstellers, Gewinde
M 12 x 1,5, Schaftlänge 28 mm.

Anzugsmoment in Nm: 100

Lochkreisdurchmesser in mm: 112 \pm 0,1

Mittenlochdurchmesser in mm: 66,6 $^{+0,2}$

Zentrierart: Mittenzentrierung



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40960

- 2 -

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40960

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 6 1/2 J x 15 H2, Typ F 6515542, zulässige Radlast 432,5 kg, dürfen nur zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) feilgeboten werden:

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
201 bis Modell- jahr 1984	A, B	190	C 750	185/65 R 15	1)2)3)4)5) 10)
	F, G				
	C	190 E			
201 ab Modell- jahr 1985	D	190 D		195/50 R 15 6)9)	
201 ab Modell- jahr 1985	F, G	190		195/60 R 15 7)8)9)	
	C, C1	190 E			
	C2				
201 ab Modell- jahr 1985	D	190 D		205/50 R 15 6)7)9)	
201 ab Modell- jahr 1985				205/55 R 15 7)9)	
201 ab Modell- jahr 1985				205/60 R 15 7)8)9)	
201 ab Modell- jahr 1985				185/65 R 15	
201 ab Modell- jahr 1985				195/50 R 15 6)	
201 ab Modell- jahr 1985				205/50 R 15 6)	
201 ab Modell- jahr 1985				205/55 R 15	
201 ab Modell- jahr 1985				195/60 R 15	
201 ab Modell- jahr 1985				205/60 R 15	



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40960

- 4 -

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.

Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile DIN 7774 - 38 G 11.5 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 7) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40960

- 5 -

- 8) Bei nicht ausreichender Freigängigkeit der Reifen in den hinteren Radhäusern müssen gegebenenfalls Anschlagbegrenzer an den Stoßdämpfern oder Zwischenlagen zwischen Fahrwerksfedern und Karosserie eingebaut werden.
- 9) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 10) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 31.05.1985 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40960

- 6 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 13. August 1986
Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlage:

I Gutachten